

freilich Bischof Kostecky auf einen Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und dem Hl. Stuhl verwiesen, durch den vereinbart worden sei, die Annahme des Rücktritts eines Bischofs erst bekanntzugeben, wenn der Nachfolger feststehe; Kathpress v. 27. 2. 1990, S. 1. Hartmann replizierte, daß ein solcher Notenwechsel bisher nicht publiziert worden sei und es an sich problematisch sei, einen völkerrechtlichen Vertrag wie das Konkordat durch einen Notenwechsel abzuändern; Kathpress v. 2. 3. 1990, S. 5).

Die Mehrzahl der Leser wird die Darlegungen über die Besetzung der Bischofsstühle von Köln und Salzburg besonderes interessieren, dergleichen die Vorgangsweise bei der Ernennung eines Koadjutors mit dem Recht der Nachfolge für Chur, womit das Wahlrecht des Domkapitels für die nächste Besetzung umgangen wurde. Hartmann verzichtet auf die Darstellung von in diesem Zusammenhang entstandenen Tumulten; er beschränkt sich auf die Behandlung der Rechtsfragen. Aber auch so ist die Lektüre spannend genug.

Abschließend wird auch ein Modell für die Zukunft erörtert, das an einen (fallengelassenen) Konkordatsentwurf der oberrheinischen Kirchenprovinz von 1818 anknüpft, der ein um die Anzahl der Kanoniker erweitertes Gremium von Deputierten aus der jeweiligen Diözese vorsah, das zusammen mit dem Kapitel das Wahlkollegium bilden sollte. M. E. würde es aber zur Vermeidung von Spannungen schon genügen, wenn das im Codex ohnedies vorgesehene (übrigens von Österreich ausgehende) vor einer Bischofsbestellung stattfindende Konsultationsverfahren wirklich gewissenhaft gehandhabt und berücksichtigt würde.

Es sei noch vermerkt, daß Hartmann auch drei einschlägige Publikationen in dieser Zeitschrift für seine Darstellung von Nutzen waren (J. B. Bauer 128, 1980, 248—254; A. Glasser 130, 1982, 4—19; E. Gatz 136, 1988, 258—266). Überraschenderweise wurde dagegen das Buch von E. Sauer über „Die politischen Aspekte der österreichischen Bischofsernennungen 1867—1903“, Wien 1968, nicht zitiert.

Linz

Rudolf Zinnhobler

■ WEISSENGRUBER RAINER, *Die Regel-Komplilation des Eugippius und ihre Quellen*. (Dissertation an der Phil. Fakultät der Universität Salzburg). (356, Maschinschrift). Salzburg 1989.

Die Mönchsregel, eigentlich das „Regelwerk“ des Eugippius, des Verfassers der Vita S. Severini, das 1976 von F. Villegar und A. d. Vogüé ediert wurde, ist bisher nicht näher untersucht worden. Nun hat sich R. Weissengruber dieser Aufgabe unterzogen und interessante und wertvolle Ergebnisse erzielt, die hier knapp referiert werden sollen.

Mit seiner Regel-Komplilation hat sich Eugippius primär als Redaktor betätigt und Teile verschiedener „regulae“ großer Mönchsväter zu einem (mehr oder weniger) neuen und originellen Ganzen verschmolzen. Als typischer Vertreter des „Mischregelzeitalters“ scheint Eugippius geradezu prädestiniert dafür, als Brennpunkt der gängigen mönchischen Lebensauffassungen zu gelten. Tatsächlich vereinigen sich

in seiner Regel wesentliche Ansichten seiner Vorbilder zu einem begrenzt eigenständigen Werk, das wert erschien, in Hinsicht auf Inhalte, Sprache, Bauprinzipien und geistesgeschichtlichen Hintergrund untersucht zu werden.

Grundsätzlich war schon zu Beginn die Frage zu stellen, mit welchen literaturwissenschaftlichen und literaturkritischen Kriterien und Methoden an eine solche Untersuchung herangegangen werden konnte. Die meisten modernen Vorgangsweisen wurden ja für die Literatur der lebenden Fremdsprachen entwickelt und werden üblicherweise auch nur für diese angewandt.

Das erste Kapitel der Arbeit stellt Überlegungen an, diese Methoden der Beurteilung auch als Grundlagen der Untersuchung einer Mönchsregel gelten zu lassen. Überraschend mag es sein, daß nahezu alle zumindes in einigen Gesichtspunkten anwendbar sind und damit den Text als unerwartet vielschichtig zu verstehen helfen.

Besonderes Augenmerk wurde auf die Erklärung der im Regeltext relevant erscheinenden Begriffe gelegt. Das erste Großkapitel beschäftigt sich demnach mit der Semantik einer Vielzahl von Wörtern, die entweder allgemein im christlichen und spätantiken Schriftgut verwendet werden oder ganz speziell in der Regel-Literatur aufscheinen, mit eventuellen Erweiterungen oder Verengungen der Bedeutungsfelder und semantischen Veränderungen, die der Geist der Zeit oder der Inhalt und das Anliegen der Schrift gebieten. Aus dem konkreten Wortmaterial lassen sich Aura und Atmosphäre einer (bzw. dieser) Mönchsregel am besten erkennen. Eine Gegenüberstellung des Wortmaterials der Regula und der Vita Severini erwies sich als angebracht.

Selbstverständlich war es notwendig, bei der Bearbeitung einer Textkomplilation zu den Quellentexten zurückzugehen.

Das zweite Großkapitel stellt die einzelnen, von Eugippius ausgewählten und teilweise leicht veränderten, Textpartien in ihren ursprünglichen Zusammenhang und versucht, dabei auch die Nahtstellen bei der Neuordnung der Abschnitte sichtbar zu machen. Die ausführlichen Arbeiten de Vogüés stellen die Basis für die Untersuchung dar. Eindeutige Präferenzen für den einen oder anderen Mönchsvater konnten nicht festgestellt werden. Wohl aber fällt eine besondere Wertschätzung Augustins auf, denn Eugippius übernimmt vollständig dessen Anweisungen für das Leben im Kloster und stellt sie an den Beginn seiner Regelschrift. Eigenständige Ideen dürfte Eugippius nicht gehabt haben, wohl aber das Anliegen, seine Klostergemeinde so gut als möglich und ganz im Geiste der Väter zu führen.

Die Arbeit zeigt also in gewissem Sinn nicht den Genius des Eugippius, sondern einen Menschen, der hinter seinem Werk zurücktritt und dieses nur als Mittel zum Zweck und nicht als hohe geistige Leistung sieht.

Für den primär an der Vita S. Severini interessierten Leser dürfte vor allem der schon erwähnte Abschnitt wertvoll sein, der christliche Schlüsselbegriffe in „Regula“ und „Vita“ einander gegenüberstellt (161—192).

Der Frage, wieweit das Regelwerk auch das Leben der Severin-Mönche (soweit dieses eben aus der „Vita“ erkennbar wird) widerspiegelt, wurde leider nicht nachgegangen.

Linz

Rudolf Zinnhobler

■ RATH GEBHARD (†) u. REITER ERICH (Bearb.), *Das älteste Traditionsbuch des Klosters Mondsee*. (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs Bd. 16). (272). OÖ. Landesarchiv, Linz 1989. Ln. S 390.—.

Diese Zeilen erheben nicht den Anspruch einer Rezension. Sie sind nur als Hinweis darauf zu verstehen, daß mit dem vorliegenden Buch eine besonders wichtige frühmittelalterliche Quelle für den ostbairisch-salzburgisch-oberösterreichischen Raum neu erschlossen wurde. Bisher gab es nur eine unzulängliche, schon 1852 im Urkundenbuch des Landes ob der Enns erschienene Ausgabe. Grundlegende Vorarbeiten für die kritische Neuedition hatte der 1979 verstorbene Gebhard Rath, Direktor des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien, geleistet. Diese wurden nun von E. Reiter im Rahmen einer Prüfungsarbeit am Institut für Österreichische Geschichtsforschung in Wien zum Abschluß gebracht. Die eingehende Einleitung und der reiche Anmerkungsapparat erschließen die enthaltenen Traditionennotizen, die von der Gründung des Stiftes 748 bis zum Jahr 854 reichen, also Wachstum und Ausbau des Klosterbesitzes während der ersten hundert Jahre seines Bestehens reflektieren. Die Fülle der enthaltenen Orts- und Personennamen werden durch ein sorgfältiges Register erschlossen. Dagegen fallen Lücken im Literaturverzeichnis auf.

Linz

Rudolf Zinnhobler

■ LAUDAGE JOHANNES (Hg.), *Der Investiturstreit. Quellen und Materialien*. (118, 9 Abb.). Böhla, Köln 1990. Brosch. DM 28.—.

Das kleine Buch wird den Zweck, für den es gedacht ist, gut erfüllen können, nämlich Arbeitsgrundlage zu sein für Seminare und Übungen. Wichtige Dokumente werden im Original und in guter deutscher Übersetzung dargeboten, ein sehr detailliertes Literaturverzeichnis ermöglicht den Einstieg in die genauere Beschäftigung mit der Materie. Es war richtig, weit zurückzugreifen und auch den Weg zum eigentlichen Konflikt zu dokumentieren. Freilich überrascht es, daß die entscheidenden römischen Fastensynoden ebenso ausgespart bleiben wie die Absetzung Gregors VII. durch Heinrich IV., die Exkommunikation Heinrichs IV. und der Canossa-gang. Ebenso überraschend findet man es, daß der kurze, interessant geschriebene Einleitungssessay nicht nur die Hauptereignisse übergeht, was sich noch rechtfertigen ließe (man findet sie in jedem Lehrbuch), sondern auch die weitreichenden Folgen der Auseinandersetzung kaum andeutet. So findet man nichts über die Auswirkungen auf die Pfarrorganisation und die Vergaberechte an Kirchen, aber eigentlich auch kaum etwas über die Veränderungen des Priesterbildes, obwohl doch der Herausgeber selbst zu dieser Thematik eine gründliche Arbeit ver-

faßt hat. Es wäre wünschenswert, bei einer Neuauflage diese Mängel zu beheben.

Linz

Rudolf Zinnhobler

■ SCHINDLING ANTON/ZIEGLER WALTER (Hg.), *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung*. Land und Konfession 1500—1650. Teil 1: Der Südosten (KLK 49). (152). Aschendorff, Münster 1989. Kart. DM 32.—.

Die Herausgeber stellen hier das erste von fünf Bändchen einer äußerst bemerkenswerten Konzeption vor: Die Entstehung der komplizierten deutschen Konfessionslandschaft, die auch zur Vielfalt und schöpferischen Ausdifferenzierung der kulturellen Einheiten wesentlich beigetragen hat, soll aus ihren vielfältigen territorialen Abhängigkeitsverhältnissen erklart und dargestellt werden.

M. Rudersdorf behandelte Ansbach/Bayreuth, A. Schindling Nürnberg, F. Nadwornicek Pfalz-Neuburg, W. Ziegler Bayern, E. W. Zeeden Salzburg, H. Noflatscher Tirol, Brixen, Trent, K. Amon Innerösterreich, W. Ziegler Nieder- und Oberösterreich, F. Machilek Böhmen.

Der Ansatz der Beiträge ist so originell, daß auch der Fachmann immer wieder neue Einsichten vermittelt bekommt, selbst wenn viele Autoren nur den neuesten Forschungsstand wiedergeben wollen. Mit Legenden wird aufgerumt. Wenn fr das heutige Ober- und Niedersterreich um 1576 50 % der Pfarreien als mehr oder weniger lutherisch angenommen werden (wobei Schloßkirchen formalrechtlich meist keine Pfarrkirchen sind), so entspricht das ziemlich genau der Sicht der Passauer Kurie zur Zeit der Salzburger Synoden (1569, 1573, 1576).

Sehr bemerkenswert durch die Fule der Beispiele, die einem Landesarchivar zur Verfigung stehen, erscheint mir die Darstellung Tirols, deren „Reformationsgeschichte“ der Altbaieris auffallend hnelt. Hervorstechend klar, geistvoll und solide fand ich die Beschreibung der innerösterreichischen Verhaltnisse.

Daß auch angesehene Historiker fr Studien dieser Art landeskundliche Erfahrung brauchen, zeigen eine Reihe von Ungenauigkeiten, die knftig durch konzentriertere Redaktion vermieden werden knnen: Der hl. Rupert hat um 700 in Salzburg sicher „kein Bistum“ im kanonischen Sinn, Bonifatius 739 keine „Kirchenprovinz“ gegrndet, auch wenn er es beabsichtigt hatte. Salzburg „umschloß“ sicher nicht das 1461 gegrndete Bistum Laibach (S. 74; redaktionelle Abstimmung mit S. 105 ist nicht erfolgt). Der Bischof von Seckau war sicher nicht Generalvikar des Kleinbistums Wiener Neustadt (S. 75), sondern hchstens des Salzburgischen „Distrikts jenseits des Semmering“. Der Chiemseer Bischof bekam den Furstentitel nur, wenn er ein Adeliger war. Paul Speratus war sicher nicht als „Prdikant“ in Salzburg ttig (S. 75). In Salzburg gab es im 16. Jh. sechs Provinzialsynoden (zu S. 78), wobei die letzten drei ein Gesetzeswerk zur Durchfhrung der Trienter Dekrete erarbeiteten.

Salzburg — Wilhering

Gerhard B. Winkler